

**Satzung**  
**Der Sozialen Wohlfahrtseinrichtung**  
**Des Nautischen Vereins Lübeck e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 26. Mai 1950 gegründete Verein führt den Namen „Soziale Wohlfahrtseinrichtung des Nautischen Vereins Lübeck e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Amtsregister des Amtsgerichts Lübeck unter Nr. 1193 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Mitglieder des Nautischen Vereins Lübeck sowie die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die dem Satzungszweck nahe stehen. Als bedürftig sollen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung nur solche Personen gelten, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

### **§ 3 Vermögen und Einkünfte**

Zur Erfüllung seines Zwecks sammelt der Verein zunächst ein Vermögen an, dessen Ertrag die Gewährung der vorgesehenen Unterstützung ermöglichen und sicherstellen soll. Das Vermögen wird in erster Linie in Wohnungsgrundstücken angelegt.

Die Wohnungen könnenden Unterstützungsbedürftigen (§ 2) verbilligt oder mietfrei überlassen werden. Die für diesen Zweck nicht benötigten Wohnungen können anderweitig vermietet werden, um Mittel für satzungsgemäße Zwecke zu gewinnen.

Die Mieteinnahmen und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen außer zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude und zur Erhaltung des sonstigen Vereinsvermögens nur für die satzungsmäßigen Unterstützungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat persönliche und körperschaftliche sowie Ehrenmitglieder.

- a. Persönliche und körperschaftliche Mitglieder müssen Mitglieder des Nautischen Vereins Lübeck e.V. sein. Persönliche Mitglieder haben in Notfällen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung; dazu gehört ein Zuschuss zu den Bestattungskosten, der nach Bekanntwerden des Ablebens gewährt wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b. Witwen verstorbener Mitglieder der Sozialen Wohlfahrtseinrichtung des Nautischen Vereins Lübeck e.V. können auf Antrag die Mitgliedschaft fortführen.
- c. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden als Anerkennung hervorragender Verdienste um den Verein. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beitragsleistungen befreit.

### **§ 5 Beitrag**

Der Jahresbeitrag und der Sonderbeitrag für die Sterbekasse werden für das Folgejahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Beitrages für das Jahr des Austritts. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder dessen soziale Einrichtungen.

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn der Betreffende dem Verein gegenüber ein schädigendes Verhalten an den Tag legt oder sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen nach Zustellung.

Die hierauf folgende ordentliche Jahresmitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

## **§ 7 Organ**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- einem oder mehreren Beisitzern.

Für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden stehen nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des „Nautischen Vereins Lübeck e.V.“ zur Verfügung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen und die Wohlfahrtseinrichtungen. Er entscheidet über die Vergabe der Wohnungen und Unterstützungen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, die den Verein verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Neben dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Verwaltung des Vereinsvermögens zu überprüfen und alljährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Alljährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über folgende Punkte Beschluss zu fassen ist:

- Kassenabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahlen
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge von Mitgliedern

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann oder, falls 1/3 der Mitglieder es wünscht, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einberufung der Versammlung hat mit einwöchiger Frist durch schriftliche Einladung der Mitglieder zu erfolgen.

## **§ 11 Abstimmung**

Bei Wahl und Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.  
Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit in der Versammlung erforderlich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die mildtätige Stiftung „Schiffergesellschaft zu Lübeck“. Diese ist gehalten, das Vermögen für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung zu verwenden.

## **§ 13**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. November 1996 beschlossen worden.

SOZIALE WOHLFAHRTSEINRICHTUNG DES NAUTISCHEN VEREINS LÜBECK e.V.

Gez. K.-H. Leonhardt

gez. I. Petersen